

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung	2
1.1 Auszuführende Leistungen	2
1.1.1 Art und Umfang	2
1.1.2 Untergrund / Unterbau	2
1.1.3 Entwässerung	2
1.1.4 Oberbau	3
1.1.5 Ausstattung	3
1.1.6 Landschaftsbau	3
1.1.7 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	3
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.3 Ausgeführte Leistungen	4
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	4
1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote	4
2. Angaben zur Baustelle	4
2.1 Lage der Baustelle	4
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege	4
2.3 Zugänge, Zufahrten	4
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	4
2.5 Lager- und Arbeitsplätze	4
2.6 Gewässer	5
2.7 Baugrundverhältnisse	5
2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	5
2.9 Schutzbereiche und -objekte	5
2.9.1 Bäume und Flurgehölze	5
2.9.2 Wasserschutzgebiete	5
2.9.3 Vermutete Bodenfunde	5
2.9.4 Kampfmittel	5
2.9.5 Geodätische Festpunkte	5
2.10 Anlagen im Baubereich	6
2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich	6
3. Angaben zur Ausführung	6
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung	6
3.2 Bauablauf	7
3.3 Wasserhaltung	7
3.4 Baubehelfe / Sicherungsmaßnahmen	8
3.5 Stoffe, Bauteile	8
3.6 Abfälle	8
3.7 Winterbau	8
3.8 Beweissicherung	8
3.9 Sicherungsmaßnahmen	8
3.10 Belastungsannahmen	8
3.11 Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren	8
3.12 Prüfungen	9
4. Ausführungsunterlagen	9
4.1 Vom Auftraggeber zu Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	9
4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende Unterlagen bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	9
5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen sowie sonstige technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden	10
Anlage 1	10

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Art und Umfang

Hinweis: Diese Ausschreibung gilt ausschließlich nur für den ersten Bauabschnitt „nördliche Richtungsfahrbahn“.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, vertreten durch das Tiefbauamt, plant zur Erhöhung der Verkehrssicherheit eine Deckenerneuerung auf der Bertold-Brecht-Straße. Die vorhandenen Deck- und Binderschichten werden abgefräst und erneuert. Die Sanierung erfolgt ausschließlich im Bestand. Die vorhandene Markierung wird weitestgehend wiederhergestellt. Im gesamten Baubereich befinden sich mehrere Schächte. Alle Schachtabdeckungen sowie teilweise auch Schachtringe werden ausgetauscht. Bei Schächten im Eigentum der Nordwasser GmbH werden die Ringe und Abdeckungen durch die Nordwasser GmbH gestellt. Bei den übrigen Schächten sind die neuen Schachtabdeckungen und Ringe vom AN zu liefern und einzubauen. Eine Liste und Karte für die Zuordnung werden mit der Ausführungsplanung an den AN übergeben.

Es sind folgende Hauptleistungen auszuführen:

- Baustelle einrichten
- Asphalt fräsen (Deck- und Binderschicht) - 9.250 m²
- Einbau Asphalt (Deck- und Binderschicht) - 9.250 m²
- Markierungsarbeiten
- Anpassung Schachtabdeckungen - 35. Stk.
- Anpassungsarbeiten Abläufe - 3 Stk
- Baustelle räumen

Baumfällungen sind nicht vorgesehen.

Die Bauarbeiten finden ausschließlich im öffentlichen Bereich statt. Es ist kein Erwerb von privatem Grund und Boden erforderlich.

1.1.2 Untergrund / Unterbau

Für die Baumaßnahme wurde zwei Baugrundgutachten durch „Heiden Labor“ erstellt. Zur Erkundung der Baugrundverhältnisse wurden jeweils sechs Bohrsondierungen entnommen. Der vorhandene Asphalt wird in der Verwertungsklasse A eingeordnet. Asbestfasern wurden nicht festgestellt.

Detaillierte Angaben können dem Baugrundgutachten entnommen werden.

1.1.3 Entwässerung

Die Entwässerung der Verkehrsanlage wird nicht geändert. Das anfallende Regenwasser fließt in die parallel zur Fahrbahnlaufenden Entwässerungseinrichtungen sowie in die vorhandenen Straßenabläufe.

1.1.4 Oberbau

Von der vorhandenen Asphaltbefestigung sind:

- ca. 12 cm profilgerecht zu fräsen.

Die abgefrästen Schichten sind wie folgt zu ersetzen:

4	cm	Deckschicht	Asphaltdeckschicht AC 8 DS, Bindemittel 25/55-55 Gemäß ZTV-Asphalt-StB 07/13
8	cm	Binderschicht	Asphaltbinder AC 16 BS, Bindemittel 25/55-55 Gemäß ZTV-Asphalt-StB 07/13
12	cm	Gesamtdicke	

1.1.5 Ausstattung

• Verkehrszeichen

Neue Verkehrszeichen werden nicht aufgestellt. Vorhandene Verkehrszeichen bleiben erhalten und sind vor Beschädigungen zu schützen.

• Markierung

Die vorhandene Markierung wird außer im Kreuzungsbereich Th.-Morus Straße gemäß dem vorhandenen Bestand wiederhergestellt.

• Schachtabdeckungen

Die vorhandenen Schachtabdeckungen sind im Zuge der Maßnahme auszutauschen. Bei Schächten der Nordwasser GmbH werden Ringe und Schachtabdeckungen durch die Nordwasser GmbH gestellt. Bei den restlichen Schächten sind Abdeckungen und Ringe durch den AN zu liefern. Die notwendigen Aufwendungen sind die hierfür vorgesehenen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren

• Schachtabdeckungen – RSAG

Im Baubereich befinden sich 2 Kabelschächte der RSAG. Eine Anpassung ist nicht möglich. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass die neue Asphaltdecke höhentechisch an diese Schächte anschließt. Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind in die vorgesehenen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

1.1.6 Landschaftsbau

Es sind keine Baumfällungen vorgesehen.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock, der R SBB und der DIN 18920 einzuhalten.

1.1.7 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

1.1.7.1 Vorankündigung

§2 Abs. 2 BaustellV: Dauer mehr als 30 Tage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig auf der Baustelle – nein
oder mehr als 500 Personentage – nein

Vorankündigung nicht notwendig

1.1.7.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

§2 Abs. 3 BaustellV: mehrere Auftraggeber – nein
oder
besonders gefährliche Arbeiten – nein

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nicht notwendig

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- keine -

1.3 Ausgeführte Leistungen

- keine -

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- entfällt -

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote müssen generell den Konstruktionsprinzipien und den Planungsvorgaben des Auftraggebers, sprich dem Planungsstandard des Hauptangebotes, entsprechen.

Bei Nebenangeboten, die auf die Verwendung anderer Materialien als die im Hauptangebot ausgeschrieben gerichtet sind, ist die Gleichwertigkeit dieser Materialien im Nebenangebot schriftlich nachzuweisen.

Die Mindestanforderungen für Nebenangebote gemäß HVA B-StB liegen der Aufforderung zur Angebotsabgabe bei und sind entsprechend anzuwenden.

2. Angaben zur Baustelle**2.1 Lage der Baustelle**

Die Baustelle befindet sich in der Hansestadt Rostock im Stadtteil Evershagen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

B.-Brecht-Straße, Messestraße, Th.-Morus-Straße.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Vom AG werden keine weiteren Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Sache des AN, einschl. der laufenden Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom AG können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des AN. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Durch den AG wird nur der unmittelbare Baubereich zur Verfügung gestellt.

Werden weitere Flächen benötigt, so sind diese vom AN zu eigenen Lasten anzumieten bzw. zu pachten.

Sämtliche Lager- und Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

2.6 Gewässer

Im unmittelbaren Bereich des Baugebietes sich keine Fließgewässer.

2.7 Baugrundverhältnisse

Die Geologischen Verhältnisse und Wasserverhältnisse wurden bereits unter Pkt. 1.1.2 erwähnt.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Vom AG werden keine Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen vorgegeben.

2.9 Schutzbereiche und -objekte

2.9.1 Bäume und Flurgehölze

Alle Maßnahmen sind unter der Beachtung der DIN 18920 und der RAS-LP4 durchzuführen. Der AN hat zu garantieren, dass die eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte in einem Zustand befinden, der eine Belastung der Umwelt ausschließt. Umweltschädigende Folgen aufgrund von Störungen im Maschinenbereich wie auslaufende Ölleitungen, mangelhafte Dichtungen nach einer Wartung und Pflege, verölzte Maschinenteile und dergleichen sind im vollen Umfang durch den AN zu tragen.

Die im unmittelbaren Baubereich befindlichen, und an diesen angrenzenden, Bäume und übrige Bepflanzung sind über die gesamte Bauzeit entsprechend der „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ und der DIN 18920 zu schützen.

2.9.2 Wasserschutzgebiete

Die Baumaßnahme befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

2.9.3 Vermutete Bodenfunde

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind im Baubereich keine Bodendenkmale bekannt.

2.9.4 Kampfmittel

Eine Kampfmittelbelastungsauskunft wurde nicht eingeholt. Da alle Flächen bereits mehrfach überformt sind und auch nur eine geringe Bautiefe vorgesehen ist, wird derzeit nicht davon ausgegangen, dass Kampfmittel aufgefunden werden.

Bei vermuteten Hinweisen, wie ungewöhnliche Verfärbung des Bodens sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die Fundstelle ist abzusichern und unverzüglich die Polizei und der AG zu informieren.

2.9.5 Geodätische Festpunkte

Im Baubereich können sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagenternetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden.

Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katas-

terwesen mitzuteilen. Ca. 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme ist ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim o.g. Amt zu stellen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Für den Schutz der vorhandenen Kabel und sonstigen Versorgungsleitungen im Baubereich ist der AN allein verantwortlich.

Kabelmerksteine, Schieberkappen, Hydranten usw. sind stets frei und zugänglich zu halten. Arbeiten im Bereich von Leitungen sind mit angemessener Vorsicht (ggf. Handschachtung) durchzuführen. Zur Ortung vorhandener Anlagen sind Suchschachtungen auszuführen. Sämtliche im Baubereich vorhandene Schächte, Schieberkappen, Hydranten usw. sind an die Oberflächenhöhen der geplanten Befestigung anzupassen.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Der öffentliche Verkehr ist aufrecht zu erhalten. Nähere Angaben dazu unter Punkt 3.1

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

In Abstimmung mit der unteren Verkehrsbehörde wurde ein bauzeitliches Verkehrskonzept erarbeitet. Der Bau erfolgt in gesperrten 3 Teilabschnitten gemäß den Unterlagen des AG. Für alle Arbeiten im Gleisbereich ist der Einsatz von SiPos notwendig.

Phase 1: RiFa Nord zwischen Messestraße und M.-A.-Nexö Ring

- Aufrechterhaltung eines Fahrstreifens in jede Fahrrichtung
- Sperrung der Ein- und Ausfahrt H.-Fallada-Straße, Umleitung über Sievershager Weg
- Rückbau Sperrbügel am Bauanfang auf der nördlichen Seite sowie im Bereich der Haltstellen und Einbau Asphaltkeile, Aufbau einer bauzeitlichen FLSA in diesem Bereich

Phase 2: RiFa Nord zwischen den beiden Zufahrten zum M.-A.-Nexö Ring

- Aufrechterhaltung eines Fahrstreifens in jede Fahrrichtung

Phase 3: RiFa Nord zwischen Th.-Morus Straße und Bauende

- Umleitung des Verkehrs auf RiFa Süd und Engstellenführung mit bauzeitlicher LSA
- Umleitung des Busverkehrs notwendig, über den genauen Zeitraum ist die RSAG rechtzeitig (mindestens 2 Wochen Vorlauf) zu informieren, Ansprechpartner Herr Ruddat (Tel.: 0381 802 1123, r.ruddat@rsag-online.de)

Alle Verkehrssicherungsmaßnahmen obliegen dem AN. Sie sind gemäß der Richtlinie für die Sicherung von Baustellen und Straßen (RSA Stand 1995), der StVO und der ZTV-SA auszuführen.

Es dürfen nur Verkehrszeichen verwendet werden, die das Gütezeichen "RAL" tragen und der StVO entsprechen. Der AN muss die deutschen Verkehrsvorschriften und die im Bereich von Arbeitsstellen erforderlichen Aufgaben der Verkehrsführung, der Beschilderung, der Markierung, der Absicherung sowie der Beleuchtung beherrschen und entsprechend der ZTV-SA herstellen und beurteilen können, sowie der deutschen Sprache mächtig sein.

Mit der Durchführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und Sperreinrichtungen durch die Bauüberwachung des Auftraggebers und die Verkehrsbehörde abgenommen wurde.

Verschmutzungen der öffentlichen Straßen sind unverzüglich vom AN zu beseitigen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Aufbau, Kontrolle und Unterhaltung der erforderlichen Beschilderung und Sperreinrichtungen für die gesamte Bauzeit einschließlich der arbeitsfreien Tage obliegen in vollem Umfang der bauausführenden Firma.

Je nach Baufortschritt bzw. Fertigstellungsgrad der Maßnahme ist die Beschilderung auf- oder abzubauen. Unvertretbare Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden. Die Baustelle ist täglich, jeweils vor Anbruch der Dunkelheit so zu beräumen, dass die Verkehrsbehinderung verringert wird.

Die Kosten für das Vorhalten und den Betrieb sowie das laufende Umsetzen der erforderlichen Absperreinrichtungen, Verkehrssicherungsanlagen, Baustellen-LSA und Beschilderung der Baustelle sind vom AN zu kalkulieren und in den Einheitspreisen der entsprechenden OZ einzurechnen.

Während der Bauarbeiten nicht geltende Verkehrszeichen werden mit gelber Folie abgedeckt, die Abdeckung ist entsprechend des Baufortschrittes wieder zu entfernen. Sämtliche durch Verkehrssicherung und -lenkung entstandenen Kosten werden in den Positionen "Verkehrssicherung" des LV vergütet.

Der Auftragnehmer hat innerhalb von zwei Tagen nach Zuschlagserteilung den Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO bei der Verkehrsbehörde der Hansestadt Rostock zu beantragen (mit Benennung von zwei verantwortlichen Mitarbeitern der Baufirma mit Adresse und Telefonnummer).

Die Verpflichtung des AN für die Sicherung und Absperrung endet erst mit vollständiger Abnahme der Baustelle.

Allgemeine Angaben

Der AN hat binnen von zwei Tagen nach Zuschlagserteilung den Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen nach § 45 StVO bei der Unteren Verkehrsbehörde der Hansestadt Rostock einzureichen.

Im Antrag sind zwei verantwortliche Mitarbeiter mit Namen und Telefonnummer zu benennen.

3.2 Bauablauf

Die Erstellung und die Abstimmung der Verkehrssicherungspläne mit der Verkehrsbehörde sowie die Einholung der Anordnung obliegt dem AN.

Dem AG muss vor Beginn der Bauarbeiten ein verbindlicher Bauzeitenplan zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden.

Für die Reihenfolge und Abwicklung der Bauarbeiten und die Dispositionen, die den gesamten Bauablauf betreffen ist der AN verantwortlich.

3.3 Wasserhaltung

Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagswassers in jeder Bauphase ist Sache des AN.

Deshalb ist auf das Vorhandensein von Längs- und Querneigung des Arbeitsplanums zu achten.

3.4 Baubehelfe / Sicherungsmaßnahmen

Die durch die Bautechnologie erforderlichen Baubehelfe sind Sache des AN.
Die Baustelle ist vor unbefugtem Betreten zu sichern und muss auch nachts ausreichend erkennbar, das heißt, beleuchtet sein.

Hierzu erfolgt keine gesonderte Vergütung.
Leistungen sind in die Positionen der Verkehrssicherung einzukalkulieren.

3.5 Stoffe, Bauteile

Der AN hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische nachzuweisen.
Die beigelegten Anlagen – Erklärung der Bieter-/ Arbeitsgemeinschaft sowie Nachunternehmerverzeichnis – sind vom Bieter vollständig auszufüllen.

3.6 Abfälle

Die Bestimmung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen KrW – Kreislaufwirtschaftsgesetz – sind zu beachten.

Ausgebaute Stoffe, Materialien u. ä. sind nach Wahl des AN einer Verwertung zuzuführen.
Gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) sind die entsprechenden Nachweise dem AG vorzulegen.

Ab dem 01.08.2023 sind die Anforderungen der Mantelverordnung zu beachten. Im Sinne des §6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist die bestmögliche Verwertung von mineralischen Abfällen zu gewährleisten sowie die Anforderungen an die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens im Sinne des § 1 der Bundesbodenschutzverordnung näher zu bestimmen bzw. an den gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse anzupassen.

3.7 Winterbau

- entfällt -

3.8 Beweissicherung

- entfällt -

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Die während der Bauausführung zur Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brand-schutzes im einzelnen zu beachtenden Arbeitsschutzanordnungen, insbesondere die Unfall-verhütungsvorschriften der Tiefbauberufsgenossenschaft, Standards- und Schutzgüteanfor-derungen, sind durch die bauausführende Firma in eigener Verantwortung festzulegen.

3.10 Belastungsannahmen

- entfällt -

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren

Absteckung

Alle Absteckungen und Sicherungen sind vom AN zu veranlassen und in die Einheitspreise einzurechnen.

Aufmaßverfahren

Aufmaße werden gemeinsam mit dem AG örtlich erstellt.

Detaillierte Abstimmungen sind vor Baubeginn mit der zuständigen Bauleitung zu führen.

Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die eventuell auch unvollständigen Aufmaße des AG. Sollte die Erstellung der Aufmaße durch den AN gänzlich vernachlässigt werden, wird durch den AG ein Vermessungsbüro für die Erstellung der Aufmaße und Abrechnungsgrundlagen beauftragt. Die dabei entstehenden Kosten trägt der AN in vollem Umfang.

Sollten bei den Bauarbeiten Grenzsteine, Kilometersteine, Polygonpunkte, Höhenpunkte und sonstige amtliche Festpunkte entfernt oder in ihrer Lage verändert werden, so dürfen diese nicht wieder von der bauausführenden Firma selbst gesetzt werden. Der AN hat in diesem Fall auf seine Kosten ein zugelassenes Vermessungsbüro bzw. das zuständige Katasteramt mit der Wiedereinmessung zu beauftragen.

3.12 Prüfungen

- Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen sind durch den AN gemäß den Technischen Vorschriften auszuführen und dem AG 4 Tage vor Einbau zu übergeben. Die Kosten werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.

- Eigenüberwachungsprüfungen

Der AG verlangt grundsätzlich die Übergabe der Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen entsprechend der gültigen ZTVen.

Der AN hat ohne besondere Aufforderung die vom AG geforderten Prüfungen zum Nachweis der vertragsgemäßen Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der zurzeit gültigen DIN-Vorschriften und der VOB zu erbringen.

Als Prüfmethode der Bodenverdichtung wird gemäß ZTVE-StB 09, die Methode M 3 mit der dazugehörigen Technischen Prüfvorschrift TP BF-StB Teil E 3 (Vorgehensweise gemäß statistischem Prüfplan) vereinbart.

Die Kosten der Eigenüberwachungsprüfungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

- Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen werden vom Auftraggeber entsprechend den technischen Vorschriften veranlasst. Der Auftragnehmer hat die dazu erforderliche Unterstützung zu geben. Der Auftraggeber legt die Stellen der Entnahme fest.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zu Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Die Ausführungsunterlagen werden 3-fach in Papier zur Verfügung gestellt.

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende Unterlagen bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Erläuterungen zum Bauablauf einschließlich Bauzeitenplan

- Urkalkulation
- Zahlungsplan
- verkehrsrechtliche Anordnung
- Kippgenehmigung
- Materialgütenachweise
- Entsorgungsnachweise
- Dokumentation der Eigenüberwachung
- Plan der Qualitätssicherung
- Mischrezepturen

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen sowie sonstige technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden

Es sind sämtliche zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden einschlägigen Richtlinien und zusätzlichen Vertragsbedingungen sowie Merkblätter der FGSV in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Diese werden Vertragsbestandteil.

Anlage 1

Übergabedokumentation

Tief-, Erd- und Straßenbauarbeiten

- Herstellerbescheinigungen
- Eignungsprüfungen für ungebundene Tragschichten
 - Asphaltschichten
- Ergebnis der Schichtdickenmessungen bei Asphaltschichten
- Eigenüberwachung des AN:
 - Verdichtungsnachweise gemäß ZTV E-StB für alle Erdarbeiten einschließlich Verfüllung von Leitungsgräben
 - Tragfähigkeitsnachweise gemäß ZTV E-StB (Planum) und ZTV SoB-StB (ungebundene Tragschichten)
- Bestandsplan (Anforderungen gemäß Leistungsverzeichnis)
- Entsorgungsnachweise bei Anfall von schadstoffbelastetem Bodenaushub
- Materialnachweise (Zertifikate) für Rohre

Übergabe

Alle Unterlagen 1-fach analog und digital auf einer CD liefern. Die digitalen Formate werden durch die LV-Positionen vorgegeben; zusätzlich jede Unterlage als PDF.